

Antrag

Erlaubnis gemäß § 27 Waffengesetz (WaffG)

Personalien der Antragstellerin/des Antragstellers

Name		Akademische Grade/Titel (freiwillige Angabe)
Geburtsname		Vorname(n) (Rufnamen unterstreichen)
Geburtsdatum	Geburtsort/-kreis/-staat	
Straße, Hausnummer		
Postleitzahl, Wohnort und Kreis		

Ich beabsichtige, eine Schießstätte / Schießbude in (Anschrift) :

zu betreiben. in ihrer Beschaffenheit in der Art ihrer Benutzung wesentlich zu ändern.

Geschossen wird mit (Waffenart):

4,5 mm Rundkugel / Diabolo

Sonstige Geschosse:

!! Ein Gutachten eines Schießstandsachverständigen ist beizufügen !!

Verantwortliche Aufsichtspersonen sind:

Name		Akademische Grade/Titel (freiwillige Angabe)
Geburtsname		Vorname(n) (Rufnamen unterstreichen)
Geburtsdatum	Geburtsort/-kreis/-staat	
Anschrift (Postleitzahl, Wohnort und Kreis, Straße, Hausnummer)		

Name		Akademische Grade/Titel (freiwillige Angabe)
Geburtsname		Vorname(n) (Rufnamen unterstreichen)
Geburtsdatum	Geburtsort/-kreis/-staat	
Anschrift (Postleitzahl, Wohnort und Kreis, Straße, Hausnummer)		

Anlagen:

- Versicherungsnachweis
- Sachverständigengutachten
- Sachkundenachweis für Aufsichtspersonen

Name, Funktion, Unterschrift

Schießstätten

Wer eine ortsfeste oder ortsveränderliche Anlage, die ausschließlich oder neben anderen Zwecken dem Schießsport oder sonstigen Schießübungen mit Schusswaffen, der Erprobung von Schusswaffen oder dem Schießen mit Schusswaffen zur Belustigung dient (Schießstätte), betreiben oder in ihrer Beschaffenheit oder in der Art ihrer Benutzung wesentlich ändern will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 5) und persönliche Eignung (§ 6) besitzt und eine Versicherung gegen Haftpflicht in Höhe von mindestens 1 Million Euro – pauschal für Personen- und Sachschäden – sowie gegen Unfall in Höhe von mindestens 10 000 Euro für den Todesfall und mindestens 100000 Euro für den Invaliditätsfall bei einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen nachweist. § 10 Abs. 2 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend. Abweichend von Satz 2 richtet sich die Haftpflichtversicherung für Schießgeschäfte, die der Schaustellerhaftpflichtverordnung unterliegen, nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 dieser Verordnung. Bei ortsveränderlichen Schießstätten ist eine einmalige Erlaubnis vor der erstmaligen Aufstellung ausreichend. Der Inhaber einer Erlaubnis nach Satz 5 hat Aufnahme und Beendigung des Betriebs der Schießstätte der örtlich zuständigen Behörde zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.